

# Exposé-, Treatment- und Drehbuchvertrag

Der Weg von der Idee zum Drehbuch ist lang und für beide Seiten mühsam. Auch wenn große Filmproduktionsunternehmen wie die Bavaria oder Studio Hamburg Standard-Verträge verwenden, wird meist individuell verhandelt. In der Folge bemühe ich mich, die jeweils beste Lösung für beide Seiten aufzuzeigen und anschließend gangbare Kompromisslösungen zu skizzieren. Drei rechtliche Fragen stehen im Vordergrund der Vertragsverhandlungen:

1. Welche Rechte an dem Skript werden zu welchem Zeitpunkt von dem Autoren an die Filmproduktion übertragen?
2. Ist die Filmproduktion berechtigt, den Drehbuchautor in irgendeinem Stadium abzulösen und durch einen anderen Autoren zu ersetzen?
3. Welches Honorar steht dem Autor zu welchem Zeitpunkt zu?

Außerhalb der rein rechtlichen Materie ist immer die Abnahme der komplizierteste Teil.

## I. Das Exposé

Das zentrale rechtliche Problem des Exposé-Vertrages ist die Frage, ob, wann und inwieweit, die Filmproduktion berechtigt ist, den Autor durch einen anderen Autor zu ersetzen. Der Autor möchte meist unbedingt auch das Drehbuch schreiben. Drei Probleme sind typisch:

1. Der Autor schreibt ein wunderbares Exposé, das auch von der Filmproduktion abgenommen wird, bekommt aber später das Drehbuch nicht in den Griff. Das passiert auch sehr erfahrenen Autoren, da nicht jeder Stoff einem Autor liegen muss.

2. Das Exposé ist aus Sicht der Filmproduktion untauglich, aber auf gewisse Ansätze des Autors würde die Filmproduktion gerne zurückgreifen. Im übrigen möchte die Filmproduktion einen anderen Autoren mit der Fertigstellung beauftragen.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Autor und Filmproduktion funktioniert nicht, so dass das Drehbuch von einem anderem Autoren geschrieben werden sollte.

### **I. 1. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Exposés**

Wie im vorangegangenen Teil „Schutz der Idee“ erläutert, hängt es auch vom Genre und der Form eines Exposés ab, ob urheberrechtlicher Schutz besteht. Hinzu kommt, dass der Begriff „Exposé“ zwar allgemein verwendet wird, aber unterschiedliche Vorstellungen, besonders über die notwendige Form und Länge, eines Exposés herrschen.

Während der Jurist v. Hartlieb<sup>13</sup> von bis zu 20 Seiten ausgeht, sehen viele Filmemacher schon ein bis zwei Seiten – besonderes im Dokumentarsegment – als Exposé an. Im folgenden soll von einem Exposé für einen Spielfilm ausgegangen werden. Um eine allgemeingültige Definition festzulegen, ist es am besten, einen erfahrenen Drehbuchautor zu zitieren: Detlef Michel (u. a. „Tatort“) meint: „Acht Seiten sollte ein Exposé für einen Spielfilm von 90 Minuten Dauer umfassen. Auf weniger Seiten kann ein Spielfilm nicht vollständig erzählt werden, mehr als acht Seiten liest keiner, also acht Seiten.“ Natürlich hängt es vom Einzelfall ab, wie lang ein Exposé zu sein hat, aber als grobe Orientierung ist der Korridor zwischen 8 und 20 Seiten hilfreich.

Der Text wird in Prosa geschrieben, also ohne die spezifischen Bestandteile eines Drehbuchs, wie zum Beispiel Dialog und Regieanweisungen. Das Exposé soll „szenisch“ erzählen, das heißt dem Leser muss sich der Film bereits mit Schauplätzen, Hauptfiguren und Plot erschließen (zum Beispiel sind Gedanken und innere Vorgänge nicht zu verfilmen, Charaktereigenschaften müssen deshalb durch Handlungen dargestellt werden). Es wäre also ein Fehler, wenn sich das Exposé wie eine Kurzgeschichte liest.

## **Exposé-, Treatment- und Drehbuchvertrag**

Daraus ergibt sich folgende Definition:

### **Definition Spielfilm Exposé**

Das Exposé ist die szenische Darstellung der Haupt- und Nebenstränge des Plots, der Hauptfiguren und ihrer Charakteristika, ihrer Motive und Konflikte sowie der wesentlichen Schauplätze eines (Kino-, Fernseh-) Films. Das Exposé ist eine Zusammenfassung in Prosaform, aus der der Film bereits auf ca. 8-20 Seiten in seinen wesentlichen Zügen erkennbar ist.

Der urheberrechtliche Schutz entsteht, sobald eine individuelle geistige Schöpfung niedergeschrieben wurde (die Niederschrift ist keine Voraussetzung, aber regelmäßig manifestiert sich die individuelle geistige Schöpfung in der Niederschrift). Ein Exposé von mindestens acht Seiten für einen 90 Minuten Spielfilm wird regelmäßig als Schriftwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt sein.

Auf acht Seiten kann ein Spielfilm soweit ausformuliert werden, dass die gesamte Struktur und Handlung dargelegt und eine individuelle geistige Schöpfung erkennbar wird. Voraussetzung sind allerdings nicht die acht Seiten, sondern die vollständige Darlegung der Filmhandlung. Komplexe Filme werden eine wesentlich längere Darstellung erfordern. Wahre Meister können unter Umständen in kürzerer Form eine individuelle, geistige Schöpfung in ihrer Komplexität zusammenfassen. Die acht Seiten sind also nur ein Richtwert.

### **1.2. Der Exposé-Vertrag**

Der Exposé-Vertrag ist meist der erste Vertrag, den ein Autor mit einer Filmproduktion abschließt und dem Exposé-Vertrag wird in der Regel der Drehbuchvertrag folgen (wenn kein Treatment geschrieben wird). Den Exposé-Verträgen wird von den Vertragsparteien oft überraschend wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl einige Weichen zwischen den Vertragsparteien endgültig gestellt werden. Die Verträge sind in der Praxis sehr kurz, etwa zwei bis vier Seiten lang.

Klassisch wird ein Werkvertrag vereinbart<sup>14</sup>. Daraus folgt: Das Exposé bedarf der Abnahme durch die Filmproduktion und das gesamte Honorar wird, laut Gesetz, erst nach der Abnahme fällig. In der Praxis hat sich allerdings eine andere Art von Vertrag etabliert: Dieser Vertrag wird oft als gemischter Dienst-/Werkvertrag bezeichnet. Danach erhält der Autor einen Teil des Honorars für die reine Schreibearbeit und den anderen Teil nach der Abnahme<sup>15</sup>.

## **Filmrecht**

---

Der Sinn eines Exposé-Vertrages ist, die Idee für einen Film, einen Filmstoff, gemeinsam mit der Filmproduktion weiterzuentwickeln, so dass das Grundmodell des späteren Drehbuchs entsteht. Die Filmproduktion hat dadurch, dass sie das Exposé abnehmen muss, erhebliche Möglichkeiten, auf die endgültige Fassung einzuwirken.

Der Autor, der ein abnahmereifes Exposé vorlegt, sollte mit der Filmproduktion lieber einen Optionsvertrag vereinbaren (detailliert erklärt im Kapitel „Der Optionsvertrag“). Mit einem Optionsvertrag überträgt der Autor nur wenige, ganz bestimmte Rechte an dem Exposé und das nur für einen überschaubaren Zeitraum von meist einem Jahr (s. u. im Kapitel der Optionsvertrag).

Manche Autoren und Agenten fassen den Exposé-Vertrag so ab, als wäre es ein Optionsvertrag (Das heißt sie übertragen nur wenige Rechte und begrenzen die Übertragung auf ein Jahr oder weniger). Das ist natürlich eine Alternative, aber es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden Vertragsformen: Der Exposé-Vertrag hat zum Inhalt, dass ein Werk erst angefertigt wird, während der Optionsvertrag ein fertiges Werk für eine Weile „reserviert“. Wichtigster Unterschied: Wird ein echter Optionsvertrag vereinbart, hat die Filmproduktion kein Recht eine Veränderung des Exposés zu verlangen. Das Exposé muss so, wie es von dem Autoren angeboten wird, akzeptiert werden.

### **I.3. Die Vertragspunkte des Exposé-Vertrages im Einzelnen**

#### **I.3.1. Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand ist die Anfertigung eines Exposés. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird oft der Terminus eines „abnahmefähigen Exposés“ verwendet, damit klargestellt ist, dass der Vertrag erst erfüllt ist, wenn das Exposé abgenommen wurde. In der Regel wird das Genre (Tragikomödie, Krimi etc.) und der Verwendungszweck (Kino-, TV-Film oder Serienfolge) bezeichnet. Das Exposé erhält einen Arbeitstitel, des Weiteren wird die beabsichtigte Länge des Films festgelegt (zum Beispiel 90 Minuten). Erfahrene Producer können bereits aus dem Exposé ersehen, ob der Stoff ausreicht, um eineinhalb Stunden Film zu füllen.

Sinnvoll ist es, eine generelle Definition für ein Exposé in den Vertrag aufzunehmen, um eine unbrauchbare Leistung identifizieren zu können: Sollte der Autor zum Beispiel ein Exposé vorlegen, das eher einer Kurzgeschichte ähnelt (da zum Beispiel nicht szenisch erzählt wird), kann die Filmproduktion das Exposé als nicht vertragsgemäß ablehnen.